

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 29. September 1885.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. September 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Weltkarte des Königreiches.

Nr. 13861.

Bekanntmachung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Bestimmung in §. 40 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung im bezeichneten Betreffe vom 19. Februar 1885 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Oktober l. Js. das Forstamt Bohlenstrauch im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, ferner das Forstamt Fischbach im Regierungsbezirke von Mittelfranken definitiv gebildet wird, während gleichzeitig die bisherigen Forstreviere Pleistein und Waldhaus im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, sowie das bisherige Forstrevier Prunn im Regierungsbezirke von Mittelfranken zu bestehen aufhören.

München, den 19. September 1885.

In Vertretung:
v. Hß. Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Bauer.